



Der Landesbeauftragte für  
den **DATENSCHUTZ** und die  
**INFORMATIONSFREIHEIT**  
Rheinland-Pfalz

# Spielerschutz vs. Datenschutz: Konflikte im Glücksspielrecht zwischen OASIS, Limitdatei und DSGVO



# AGENDA

- 1. Glücksspiel und Datenschutz
- 2. Grundzüge der Erhebung und Verarbeitung von Daten der Spielenden
- 3. Regeln für Dateien
- 4. Rechte der Spielenden
- 5. Behördliche Kontrolle und Aufsicht
- 6. Fazit



# 1. GLÜCKSSPIEL UND DATENSCHUTZ

- Konflikte mit dem Datenschutz?
- Vor dem Spielen
- Beim Spielen
- Nach dem Spielen
- Behördliche Kontrolle

# 1. GLÜCKSSPIEL UND DATENSCHUTZ

- Stationäres Glücksspiel
  - Auch hier Datenverarbeitung
- Online-Glücksspiel



# 1. GLÜCKSSPIEL UND DATENSCHUTZ

- Verhältnis Spielende – Anbieter
  - Vertragsfreiheit
  - Datenschutz-Grundverordnung
  - § 6g GlüStV erlegt den Anbietern datenschutzrechtliche Pflichten auf
- Verhältnis Spielende – Staat
  - GlüStV
  - Datenschutz-Grundverordnung



# 2. GRUNDZÜGE

- **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung**
  - Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG
- **Grundrecht auf Privatheit**
  - Art. 7 Grundrechte-Charta
- **Grundrecht auf Datenschutz**
  - Art. 8 Grundrechte-Charta
  - Art. 8 Abs. 2 GRC: Grundprinzipien festgelegt



# 2.1. GRUNDZÜGE

- Grundprinzipien der DS-GVO (Art. 5)
- Rechtmäßigkeit
  - Rechtsgrundlagen (Art. 6)
  - Art. 6 Abs. 1 lit. e i.V.m. Abs. 3 DS-GVO: GlüStV
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit

# 2.1. GRUNDZÜGE

- Datenschutzrechtlich Verantwortliche treffen Pflichten zu technisch-organisatorischen Maßnahmen, Art. 32 DS-GVO
- Regelungen des GlüStV
  - ZB Schutz vor unbefugtem Zugriff, § 6g Abs. 2 GlüStV
- Veranstalter müssen nach GlüStV eine Reihe technischer Systeme einrichten
- Jeweils sind auch TOMs vorzusehen

## 2.2. GRUNDZÜGE

- **Räumliche Anwendbarkeit der DS-GVO**
  - Ausgangspunkt ist die Betroffenheit von Personen in der EU
- **Marktortprinzip, Art. 3 DS-GVO**
  - Abs. 1: Mit Niederlassung in der Union
  - Abs. 2: Ohne Niederlassung in der Union

## 2.2. GRUNDZÜGE

- **Anbieten von Dienstleistungen in der EU**
  - Art. 3 Abs. 2 lit. a DS-GVO
  - „targeting criterion“
- **Offensichtliches Beabsichtigen des Anbietens**
  - Erwägungsgrund 23
- **Indiz: Gezielte Werbung in der EU**
- **Indiz: Zahlungsmodalitäten**

## 2.2. GRUNDZÜGE

- Erlaubnis für Sportwetten, Online-Poker und virtuelle Automatenspiele nur bei Sitz in EU/EWR
  - 4a Abs. 1 Nr. 3 lit. b GlüStV
- Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde, Art. 55, 56 DS-GVO
- Hauptniederlassung oder einzige Niederlassung



## 2.3. GRUNDZÜGE

- Besonderer Schutz besonders sensibler Daten (Art. 9 DS-GVO; § 22 BDSG)
- Z.B. ethnische Herkunft, politische Meinung, Gesundheitsdaten
  - Spielsucht?
- Erlaubnistatbestand: Erhebliches öffentliches Interesse,
  - Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO

## 2.4. DER GLÜSTV

- Legitime Regelungsziele, § 1 GlüSTV
- Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote
- Spielsucht bekämpfen, § 1 Nr. 1 GlüStV
  - Spielsuchtfrüherkennung, § 6i GlüStV
- Jugend- und Spielerschutz
- Kompensation von Verboten durch (automatisierte) Datenverarbeitung, s. auch § 6e GlüStV



# 3. REGELN FÜR DATEIEN

- **Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen**
  - Art. 5 Abs. 2 DS-GVO
- **Richtigkeit**
  - Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO
- **Integrität und Vertraulichkeit**
  - Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO
- **Nachweis der Einwilligung**
  - Art. 7 Abs. 1 DS-GVO



# 3.1. SPERRDATEI (OASIS)

- **Besondere Regeln zum Datenschutz**
  - § 23 GlüStV
  - Eintragender ist datenschutzrechtlich verantwortlich, zB Information
- **Identifikation des Spielenden**
  - Erforderlichkeit der Datenerhebung
- **Verhältnismäßigkeit**
  - Mildere Mittel?
  - Kein Totalverbot, daher angemessene Maßnahmen erforderlich



# 3.1. SPERRDATEI (OASIS)

- Lokale Abfrage in zentraler Datei
- Übermittlung an Stellen, die Spielverbote überwachen
  - § 23 Abs. 2, 3 GlüStV: in erforderlichem Umfang – Bestimmtheit?
- Auskunftsrecht gegenüber der Behörde
  - § 23 Abs. 7 GlüStV, Art. 15 DS-GVO
- Löschung 6 Jahre nach Ablauf der Sperre
  - § 23 Abs. 5 GlüStV

## 3.2. LIMITDATEI

- Erfassung des selbst gesetzten Limits und die getätigten Einzahlungen des laufenden Monats
- Keine Erfassung des Spielverhaltens
- Voraussetzungen der Erhebung, § 6c Abs. 4 GlüStV
  - Pseudonymisierung möglich, § 6 Abs. 4 S. 5 GlüStV
- Übermittlung von Daten vom Veranstalter an die Behörde
  - § 6 Abs. 5, 6 GlüStV



## 3.2. LIMITDATEI

- **Datenminimierung**
  - Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO
- **Zur Aufgabenerfüllung der Behörde erforderliche Daten**
  - Art. 6 Abs. 1 lit. e iVm Abs. 3 lit. b DS-GVO
- **Löschung der Beträge nach Ablauf des Monats**
  - § 6c Abs. 7 GlüStV
- **Löschung der Identitätsdaten ein Jahr nach Inaktivität**
  - § 6c Abs. 8 GlüStV



## 3.3. AKTIVITÄTSDATEI

- Verhinderung parallelen Spiels, § 6h GlüStV
- Keine Speicherung vergangener Aktivitäten
- Erkennbar, dass der Spieler aktiv geschaltet ist, aber nicht, ob und was er spielt
- Verknüpfen mit der Limitdatei möglich
- Gefahr der Profilbildung?
- Zweckbindung der Daten, § 6h Abs. 5 S. 2, Abs. 6 GlüStV



## 3.4. SPIELERSCHUTZ

- Spielsuchtfrüherkennung, § 6i GlüStV
- Auf Algorithmen basierendes automatisiertes System
- Pflicht zur Einführung durch den Anbieter
  - Nicht anbieterübergreifend, daher gerade keine zentrale Stelle
- Sozialkonzept
- Safe-Server-System

## 3.4. SPIELERSCHUTZ

- **Verarbeitung der Spieldaten aller Spielenden**
  - Datenminimierung, Erforderlichkeit
- **Gesundheitsdaten iSd Art. 9 DS-GVO**
  - Angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte?
- **Zwingende Pseudonymisierung**
  - § 6i Abs. 2 S. 2 GlüStV
- **Gefahr des Profiling**

# 3.5. ÜBERMITTLUNG VON DATEN

- Zweiter Vertrag zur Änderung des GlüStV 2021
- Übermittlung von Daten in Drittstaaten, Art. 44 DS-GVO
- Hinderung ungeeigneter Anbieter an der Marktteilnahme durch grenzüberschreitende Ermittlungsmaßnahmen
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Behörden der Glücksspielaufsicht



# 3.5. ÜBERMITTLUNG VON DATEN

- EU-Mitgliedstaaten (+ EWR)
- Drittstaaten mit Angemessenheitsbeschluss, Art. 45 DS-GVO
- Drittstaaten ohne Angemessenheitsbeschluss
  - Enge Ausnahme, Art. 49 DS-GVO



# 4. RECHTE DER SPIELENDEN

- Vertragsfreiheit im Verhältnis zum Anbieter
- Aber: Transparenz
- Datenschutzrechtliche Informationspflichten
  - Art. 13, 14 DS-GVO
  - Spezifische Informationsrechte und Informationspflichten des GlüSTV, insbesondere § 6d, § 6f Abs. 3
- Datenschutz by design and default
  - Art. 25 DS-GVO

# 4. RECHTE DER SPIELENDEN

- **Betroffenenrechte gegenüber Anbieter und Behörde**
- **Auskunft, Art. 15 DS-GVO**
  - Wird in der Praxis gegenüber dem Anbieter genutzt, um zivilrechtliche Ansprüche vorzubereiten
  - Gegenüber der Behörde § 23 Abs. 7 GlüStV, ansonsten Art. 15 DS-GVO
- **Berichtigung, Art. 16 DS-GVO**
- **Löschung, Art. 17 DS-GVO**

# 5. KONTROLLE

- **Glücksspielbehörde (Anstalt)**
  - Einhaltung der Regeln des GlüStV
  - Lizenzen für Glücksspielanbieter, Sportwettenanbieter und Pokeranbieter
- **Datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Sperrdatei, die Limitdatei und die Aktivitätsdatei ist die Glücksspielbehörde**
  - § 27f Abs. 4 Nr. 1 bis 4 GlüSTV
- **Landesdatenschutzbeauftragte für dortige Anbieter und Behörden**

# 5. KONTROLLE

- Europäische Kooperation (IMI)
- Beschwerden von Spielern mit lokalem Bezug
  - Art. 56 Abs. 2 DS-GVO
  - Stationäres Glücksspiel
- Beschwerde des Spielers gegen den Anbieter
  - Hauptniederlassung des Anbieters begründet Zuständigkeit (Art. 56 Abs. 1 DS-GVO)
  - Beispiel: DSB Malta für Anbieter mit Hauptniederlassung in Malta
  - Zentrale Software
  - Online-Glücksspiel



# 6. FAZIT UND AUSBLICK

- Und dann noch der Einsatz von KI?
- Glücksspiel als regulierter Bereich
- Der GlüStV formt vielfach die Vorgaben der DS-GVO aus

# 6. FAZIT UND AUSBLICK

- Datenschutz heißt Abwägungen
- Verhältnismäßigkeit
- Erforderlichkeit von Datenverarbeitungen zur Zielerreichung des GlüStV
- Spielende haben datenschutzrechtlich gesicherte und durchsetzbare Positionen

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!





Der Landesbeauftragte für  
den **DATENSCHUTZ** und die  
**INFORMATIONSFREIHEIT**  
Rheinland-Pfalz

VORNAME NAME

BEREICH, REFERAT

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40  
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34  
55116 Mainz

E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Web: [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)